

Abschnitt VI**Vergünstigungen bei der Abnahme von Schlachtvieh**

§ 31

Qualitätspreiszuschläge

Qualitätspreiszuschläge bei der Ablieferung von Schlachtvieh zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls werden im Jahre 1953 nach den als Anlage B angeschlossenen Richtlinien gezahlt.

§ 32

Vergünstigungen für Schlachtvieh nach § 40 der Verordnung

(1) Die Vergünstigung wird nur für Schlachtvieh gewährt, das auf die Pflichtablieferung 1953 abgeliefert wird. Die Verkäufer von Zucht- und Nutztvieh erhalten — sofern der Verkauf auf die Pflichtablieferung an gerechnet wird — ebenfalls diese Vergünstigungen. Ausgeschlossen von diesen Vergünstigungen sind die Verkäufe von Kälbern und Ferkeln.

(2) Die Käufer von Zucht- und Nutztvieh erhalten für die Abdeckung der durch den Kauf des Zucht- und Nutztviehes entstandenen Sollverpflichtungen keine Vergünstigung. In diesen Fällen haben die VE AB auf die Ablieferungsbescheinigungen (Raum für Vermerke) folgendes einzutragen:

„Kein Anrecht auf Kleie und Kartoffelgutschrift.“

Für Zucht- und Nutztvieh Verkäufe, für die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft besondere Futtermittelzuweisungen gewährt werden, besteht keine Bezugsberechtigung auf Futtermittel.

(3) Zum Bezug der entsprechenden Menge Kleie berechtigt die von den VEAB oder den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutztvieh ausgestellte Ablieferungsbescheinigung; unter dem in § 40 angeführten „Annahmegewicht“ ist das Anrechnungsgewicht nach § 3 zu verstehen.

(4) Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind verpflichtet, den Bezugsberechtigten innerhalb von vier Wochen (vom Tage der Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung an gerechnet) bei Vorlage der Ablieferungsbescheinigung die entsprechende Menge Kleie auszuliefern.

(5) Die Erzeuger sind verpflichtet, die Futtermittel bei der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. zu beziehen, die für sie die geldmäßige Verrechnung der Pflichtablieferung vornimmt.

(6) Die als Vergünstigung gewährten 75 kg Kartoffeln je 100 kg Anrechnungsgewicht sind auf das Ablieferungssoll für das Jahr 1953 oder, wenn das Ablieferungssoll erfüllt ist, als Vorauslieferung auf das Jahr 1954 anzurechnen.

(7) Erzeuger, die durch die Ablieferung von Schlachtvieh Anrecht auf Kartoffeln erhalten und nicht zur Pflichtablieferung von Kartoffeln veranlagt sind, erhalten vom VEAB an Stelle der Gutschrift für Kartoffeln eine Bezugsberechtigung zum Bezug von Futtergetreide auf der Berechnungsgrundlage 1 kg Futtergetreide für 5 kg Kartoffeln.

(8) Für das im Jahre 1952 zur Anrechnung auf das Pflichtablieferungssoll 1953 abgelieferte Schlachtvieh (Vorauslieferungen) sind von den VEAB Bezugsberechtigungsscheine über die entsprechende Menge Kleie auszustellen sowie die Anrechnung der Kartoffeln auf das Pflichtablieferungssoll für Kartoffeln 1953 vorzunehmen.

Abschnitt VII**Pflichtablieferung von Milch**

§ 33

Beschaffenheit der Milch

(1) Die an die Molkereien zur Ablieferung gelangende Kuh- und Ziegenmilch muß Vollmilch (nicht über 8° SH) mit natürlichem, dem Stalldurchschnitt entsprechendem Fettgehalt sowie sauber, frisch und unverfälscht sein; der Milch darf nichts hinzugefügt und nichts entzogen sein. Der natürliche Fettgehalt der abgelieferten Milch ist durch die Molkereien auf 3,5 % Fettgehalt umzurechnen.

(2) Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Gütebestimmungen des Abs. 1, insbesondere Teilenträhmung oder Rahmzusatz, sind von den Molkereien der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises mitzuteilen, die nach Prüfung des Falles den betreffenden Erzeuger zu verwarren hat. Im Wiederholungsfälle sind die für die Nichterfüllung des Ablieferungsolls geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(3) Ansaure oder saure Milch (über 8° SH), stark verschmutzte Milch sowie Milch, die auf Grund der Sinnenprüfung nicht den Gütebestimmungen entspricht (Biestmilch) oder Milch, die bereits bei der Abnahme als verfälscht erkannt wird, darf nicht angenommen werden.

(4) Die Konservierungsproben für die Ermittlung des Durchschnittsfettgehaltes für die Abrechnung sind durch einen Probenehmer (Kontrollassistenten) der abgelieferten Milch zu entnehmen.

§ 34

Fettgehaltsbestimmungen

Bei der Ablieferung von Milch mit einem natürlichen Fettgehalt unter 3,5 % ist der Ablieferer verpflichtet, zusätzlich soviel Milch abzuliefern, als zum vollen Ersatz der nicht abgelieferten Fettmenge erforderlich ist. Bei Ablieferung von Milch mit einem natürlichen Fettgehalt über 3,5 % verringert sich die Ablieferungsmenge im Verhältnis des tatsächlichen Fettgehaltes zum Basisfettgehalt 3,5 %.

§ 35

Abnahme von Ziegenmilch

Die Erfassungsbetriebe haben im Rahmen der Milchablieferung Ziegenmilch im Verhältnis 1,0 kg Ziegenmilch = 1,0 kg Kuhmilch auf der Fettbasis 3,5 % entgegenzunehmen. Bei der Ablieferung von Kuh- und Ziegenmilch ist die Ziegenmilch getrennt von der Kuhmilch in besonders gekennzeichneten Gefäßen abzuliefern.

§ 36

Milchanlieferung

Die Milch ist vom Erzeuger, gleichgültig, ob es sich um Pflicht- oder Aufkaufmilch oder um Milch zur Herstellung von Molkereierzeugnissen für seinen Eigenbedarf handelt, „frei Rampe“ der Molkerei zu liefern.

§ 37

Milchüberschüsse — Verarbeitung und Werklohn

(1) Die Ablieferer sind berechtigt, Milchüberschüsse in den Molkereien zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf verarbeiten zu lassen, wenn das Pflichtmilchsoll für die abgelaufene Zeit und für den laufenden Monat erfüllt und die Erfüllung des Jahresmilchsolls gesichert ist. Die dafür erforderlichen Milchmengen müssen über das jeweils zu erfüllende Ablieferungssoll hinaus geliefert sein.